

Wer seinen Arbeitsplatz ohne wichtigen Grund kündigt oder durch eigenes Verschulden verliert und sich anschließend arbeitslos meldet, dem kann die Agentur für Arbeit mit einer Sperrzeit bestrafen.

Nach §144 SGB III erhält derjenige eine Sperrzeit, der nach Ansicht der Agentur seine Arbeitslosigkeit selbst „vorsätzlich und grob fahrlässig“ herbeigeführt hat.

Dasselbe gilt,

- wenn der Arbeitslose eine von der Agentur für Arbeit zumutbare Arbeit nicht annimmt,
- wenn er/sie das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses durch sein Verhalten verhindert (z.B. Vorstellungs- / Bewerbungsgespräch),
- wenn er/sie an einer zumutbaren Eignungsfeststellung beziehungsweise Eingliederungs- / Weiterbildungsmaßnahme nicht teilnimmt oder sie ohne wichtigen Grund abbricht.

Wichtig: Bei Meldeversäumnissen tritt eine Sperrzeit von einer Woche ein.

Bei Verstoß gegen die „frühzeitige Arbeitsuchmeldung“ (§ 37 b SGB III) tritt auch eine Sperrzeit von einer Woche ein.

Vorsicht beim Aufhebungsvertrag

Auch ein Aufhebungsvertrag wird von der Agentur für Arbeit grundsätzlich wie eine eigene Kündigung gewertet und zieht damit eine Sperrzeit nach sich. Dieses begründet das Arbeitsamt damit, dass ein solcher Vertrag ohne Zustimmung des Arbeitnehmers nicht zustande kommen konnte.

Folgen einer Sperrzeit

Während der Dauer der Sperrzeit ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld. Außerdem mindert sich beim Arbeitslosengeld die An-

spruchsdauer um ein Viertel der Gesamtanspruchsdauer. Aber während der Sperrzeit ist die Krankenversicherung gewährleistet.

Wichtig:

Die Agentur für Arbeit addiert die einzelnen Sperrzeiten. **Nach insgesamt 21 Wochen erlischt der gesamte Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld.**

Sperrzeiten können allerdings auch verjähren. Wer sich – egal aus welchem Grund – erst ein Jahr und einen Tag nach dem schuldhaften Arbeitsplatzverlust arbeitslos meldet und ALG beantragt, kommt „ungestraft“ davon (dies gilt auch nach einjähriger neuer sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit).

Im Zweifelsfall: Widerspruch und Klage einlegen

Sie haben das Gefühl, dass gegen Sie eine Sperrzeit zu Unrecht erhoben wurde? Sie meinen, dass Sie gute Entschuldigungsgründe für Ihr Verhalten anführen können?

Dann sollten Sie gegen den Sperrzeitbescheid Widerspruch einlegen und, wenn das nichts hilft, Klage beim Sozialgericht einreichen.

Im Klageverfahren wird allerdings die so genannte Beweislast umgekehrt. Sie müssen dann die Gründe selbst darlegen und nachweisen, warum die Sperrzeit zu Unrecht verhängt wurde.

Sperrzeitregelungen

Bei der Verhängung von Sperrzeiten unterscheidet man drei Fallgruppen und innerhalb dieser kann es wiederum zu verschiedener Sperrzeitdauer kommen.

Fallgruppe Arbeitsaufgabe:

Wer

- ohne wichtigen Grund selbst gekündigt hat
 - einen Aufhebungsvertrag selbst unterschrieben hat
 - an einer arbeitgeberseitigen Kündigung beteiligt war
 - wegen Fehlverhaltens schriftlich gekündigt wurde
- kann eine Sperrzeit bis zu zwölf Wochen erhalten.

Es gibt eine Sperrzeit von drei Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis ansonsten nur noch bis zu sechs Wochen weiterbestanden hätte.

Es gibt eine Sperrzeit von sechs Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis noch bis zu zwölf Wochen bestanden hätte.

Es gibt eine Sperrzeit von zwölf Wochen bei einer Weiterbeschäftigungszeit über zwölf Wochen bzw. unbefristet.

Fallgruppe Arbeitsablehnung oder Ablehnung einer (Weiterbildungs-)Maßnahme:

Wer eine bis zu sechs Wochen befristete Arbeit oder Maßnahme erstmalig oder mehrmals ablehnt, erhält jeweils eine Sperrzeit von drei Wochen.

Wer eine bis zu zwölf Wochen befristete Arbeit bzw. Maßnahme erstmalig ablehnt erhält eine Sperrzeit von drei Wochen, beim zweiten und dritten Mal eine Sperrzeit von je sechs Wochen.

Wer eine über zwölf Wochen dauernde Arbeit bzw. Maßnahme erstmalig ablehnt erhält drei Wochen Sperrzeit, bei zweiter Ablehnung sechs Wochen und bei dritter Ablehnung zwölf Wochen Sperrzeit.

Fallgruppe Abbruch einer (Weiterbildungs-) Maßnahme ohne wichtigen Grund:

Wer eine bis zu sechs Wochen dauernde Maßnahme erst-, zweit- oder drittmalig ablehnt, erhält eine Sperrzeit von drei Wochen.

Wer eine bis zu zwölf Wochen dauernde Maßnahme abbricht erhält bei erstmaligem Abbruch drei Wochen Sperrzeit, bei zweitem und drittem Abbruch je sechs Wochen Sperrzeit.

Wer eine über zwölf Wochen dauernde Maßnahme erstmalig abbricht, erhält eine Sperrzeit von drei Wochen, bei zweitem Abbruch sechs Wochen und bei drittem Abbruch zwölf Wochen.

Tipp:

Eine Sperrzeit von zwölf Wochen kann wegen „besonderer Härte“ auf sechs Wochen herabgesetzt werden. Hierbei kommt es auf den Anlass an, der zur Sperrzeit führte, nicht aber auf die dadurch entstandene finanzielle Situation. Es kommt also darauf an, ob Sie für Ihr Verhalten, welches zu einer Sperrzeit führte, nachvollziehbare Entschuldigungsgründe haben.

Tipp:

Bei längerer Sperrzeit sollten Sie Bürgergeld beantragen. Wenn Sie als bedürftig gelten, darf Ihnen das Jobcenter die Zahlung nicht verweigern. Allerdings wird dann die ohnehin niedrige Leistung für drei Monate um 30% Prozent gekürzt. Von dieser Kürzung dürfen andere in der Bedarfsgemeinschaft lebende Personen nicht mit betroffen werden. Leider gibt es die Leistung meist nur auf Darlehensbasis.

Bezüglich der **Rente** zählen Sperrzeiten weder als Beitrags- noch als Anrechnungszeiten.

Solange der Anspruch wegen einer Sperrzeit ruht, ruht auch der Anspruch auf **Krankengeld**.

Unberührt davon bleibt das Krankentagegeld der Privaten Krankenkassen.

Weitere Informationen:

HAZ Arbeit und Zukunft

Beratungsstelle Arbeit

Am Walzwerk 19

45527 Hattingen

02324 / 591 – 151 / 150

E-Mail: beratungsstelle-arbeit@haz-net.de

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

